

ADG - Forum

■ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. ■ Starenweg 4 ■ 82223 Eichenau ■ info@adg-ev.de ■ Tel.: (089) 46201363 (AB) ■
■ 9. Jahrgang ■ Ausgabe Nr. 1 ■ Februar 2006 ■ Herausgeber: Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. - 82223 Eichenau ■

Das Alterseinkünftegesetz Widerspruch gegen den Steuerbescheid 2005

Liebe Freunde der ADG,

wenn Sie Ihre Steuererklärung für das Jahr 2005 abgeben, werden Sie sich, falls Sie schon Rentner sind, spätestens bei Erhalt des Steuerbescheides wundern. Wer aufgrund zusätzlicher Einkünfte bisher schon Steuern zahlen musste, muss jetzt mehr bezahlen, für viele, die bis jetzt als Rentner keine Steuern gezahlt haben, fallen ab 2005 Steuern an. Das liegt an dem neuen Alterseinkünftegesetz, mit dem der steuerpflichtige Ertragsanteil auf 50 Prozent der Renten angehoben wurde.

Wir sind der Auffassung, dass dieses Gesetz gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes und gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 06.03.2002 (Az. 2 BvL 19/99) verstößt und empfehlen Ihnen, gegen Ihren entsprechenden Steuerbescheid für 2005 Einspruch einzulegen. Ab der Zustellung des Bescheids haben Sie dazu einen Monat Zeit. Ein Musterschreiben finden Sie anbei.

Da wir davon ausgehen, dass die Finanzämter unsere Einsprüche nicht in unserem Sinne erledigen können, rechnen wir mit einem ablehnenden Bescheid durch die Finanzämter. Gegen diesen Bescheid müssen Sie dann Klage beim Finanzgericht erheben, wozu Sie wieder eine Frist von einem Monat beachten müssen. Wir sind bereits dabei, einen geeigneten Klageschriftsatz zu erstellen, den wir Ihnen mit dem nächsten Forum zur Verfügung stellen wollen.

Musterwiderspruch

Gegen den Steuerbescheid vom ??? erhebe ich Widerspruch.

Das Alterseinkünftegesetz ist die Antwort des Gesetzgebers auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.3.2002 (2 BvL 17/99). Der Widerspruch stützt sich auf abweichende Feststellungen zu mehreren in der Urteilsbegründung des BVerfG dargelegten Befunden und auf die Art der Umsetzung des Urteils durch den Gesetzgeber.

Die im Urteil dargelegten Befunde sind die dort angenommenen steuerlichen Benachteiligungen von Pensionären gegenüber Rentnern. Daneben finden der Umfang der von den

..... aus dem Inhalt

➤ Das Alterseinkünftegesetz	1
➤ Musterwiderspruch	1
➤ Anlage	2
➤ BSG – Urteil: Verdoppelung des KV-Beitrags auf Versorgungsbezüge	7
➤	
➤	

Impressum

Herausgeber:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V.,
Starenweg 4, 82223 Eichenau
Albert Hartl, 1. Vorsitzender
☎ 08141/38612-2 ADGHartl@aol.com
Otto W. Teufel, 2. Vorsitzender
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Redaktion:

Dr. Wolfgang Heidrich
☎ 089-426752 wolfg.heidrich@t-online.de
Dr. Horst Morgan
☎ 030-36410290 hmorgenbrod@t-online.de
Otto W. Teufel
☎ 089-9031411 ottow.teufel@t-online.de

Autoren dieser Ausgabe:

Dr. Horst Morgan ☎ 030-36410290
Dr. Wolfgang Heidrich ☎ 089-426752
Otto W. Teufel ☎ 089-9031411

Pflichtversicherten aus bereits versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung und die Nichtbeteiligung der Beamten an der Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen keine vergleichbare Beachtung.

Durch das Alterseinkünftegesetz werden steuerrechtliche Grundsätze und Art. 3 des Grundgesetzes (Gleichheitsgrundsatz) verletzt.

Meine Begründung entnehmen Sie bitte der beigegeführten Anlage. Ich fordere Sie auf, meinen Steuerbescheid für 2005 dahingehend zu korrigieren, dass Sie entweder die bis 2004 gültige Besteuerung der Renten zugrunde legen, oder mir baldmöglichst einen rechtsmittelfähigen Bescheid zuschicken.

Anlage: Begründung des Widerspruchs

1. Zur angenommenen Benachteiligung der Pensionäre

1.1 Widerlegbare Annahmen und außer Acht gelassene Fakten im Urteil des BVerfG

Zum Aufzeigen der steuerlichen Nachteile von Pensionären gegenüber Rentnern hat das BVerfG außer den Altersbezügen beider Personengruppen auch Zusatzeinkommen aus Vermögen berücksichtigt. Als Betrag der Alterbezüge wurden 22.417 DM (Ledige) bzw. 36.835 DM (Verheiratete) gewählt. Bis zu diesem Betrag waren Pensionen gerade noch steuerfrei. Das BVerfG weist darauf hin, dass der Betrag von 22.417 DM noch unter der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (so genannte Standardrente) für das Kalenderjahr 1996 in Höhe von 25.083 DM liege.¹ Die Bemerkung des BVerfG ist korrekt. Allerdings ist ein Rentenbetrag in Höhe der Standardrente untypisch: denn bei gut Dreiviertel aller Männer und rd. 99 Prozent der Frauen liegt der Rentenbetrag unter dem der Standardrente.² Untypisch für Pensionen ist auch der Betrag von 22.417 DM für einen Beamten. Im Jahr 1996 betrug das durchschnittliche Ruhegehalt eines Beamten (nur Bund, Länder und Gemeinden) bei Männern 55.624 DM, bei Frauen 53.746 DM.³ Am 1.1.2000 betrug die Mindestpension von Beamten 2.369 DM (alte Bundesländer). Zum gleichen Zeitpunkt lagen laut VDR rund 73 Prozent der Versichertenrenten von Männern und rund 98,5 Prozent der Versichertenrenten von Frauen unter diesem Wert.⁴

Nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2002⁵ haben Pensionäre keine spürbaren Steuernachteile gegenüber Rentnern, wenn sich ihre Pensionen in Höhe der real existierenden Rentenhöhe bewegen und Zusatzeinkommen nicht berücksichtigt werden (zu den Randbedingungen siehe Endnote i im Anhang). Unter den damals bestehenden steuerlichen Randbedingungen wurde in den Besoldungsgruppen A1 bis A7 keinerlei Steuer entrichtet. In den Besoldungsgruppen A8 und A9, deren Bruttopension in der Größenordnung der Rente eines in der Realität kaum existierenden Pflichtversicherten liegt, der 45 Jahre immer über der Beitragsbemessungsgrenze verdient hat, betrug die Jahressteuer 124 DM (A8) bzw. 780 DM (A9). Das BVerfG hat zum Nachweis der steuerlichen Benachteiligung von Pensionären – anders als in früheren rentenbezogenen Entscheidungen – erstmals bei beiden Personenkreisen Zusatzeinkommen aus Vermietung und Verpachtung und/oder Kapitalvermögen berücksichtigt.⁶ Bezüglich der Höhe der dafür angenommenen Beträge bezieht sich das BVerfG nach eigenem Bekunden auf das Statistische Bundesamt.⁷ Bei Vergleich dieser Quelle mit den Daten des BVerfG ist festzustellen, dass die Daten des Gerichts deutlich von denen der Quelle abweichen. Das BVerfG gibt bei den Rentnerhaushalten ein knapp vierfach höheres zu versteuerndes Einkommen an als das Statistische Bundesamt (Einzelheiten siehe Endnote ii im Anhang). Das BVerfG erläutert die Abweichung der von ihm angenommenen Werte von denen des Statistischen Bundesamtes nicht. Die Höhe der von ihm unterstellten Vermögenseinkünfte der Rentnerhaushalte hält auch einer Plausibilitätsprüfung nicht stand (Einzelheiten siehe Endnote iii im Anhang). Das Alterseinkünftegesetz beruht also auf anfechtbaren Annahmen - zum Nachteil der Rentner. Zwar kann man so hohe Zusatzeinkommen nicht grundsätzlich ausschließen. Aber da nur wenige Rentner darüber verfügen, führt das Alterseinkünftegesetz im Widerspruch zu Art. 3 des Grundgesetzes zu einer einseitigen Benachteiligung dieser Personengruppe.

Auf Grund der Tatsache, dass sich das BVerfG vor allem auf steuerliche Aspekte in der Ruhestandsphase konzentriert hat, werden bestimmte steuerliche Nachteile, die die Rentner als Pflichtversicherte hatten, nicht berücksichtigt. Diese spielen aber unter Gleichheitsgesichtspunkten eine bedeutende Rolle. So werden nicht die steuerlichen Progressionsnachteile der Rentenversicherungspflichtigen berücksichtigt. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung fließt dem

Pflichtversicherten als Teil des Arbeitslohns zu und erhöht somit das steuerpflichtige Einkommen. Darauf hat er einen höheren Einkommensteuertarif zu entrichten als ein Beamter mit einem Einkommen, das um den Rentenversicherungsbeitrag des Pflichtversicherten niedriger ist. Diesem Sachverhalt trägt das Alterseinkünftegesetz keine Rechnung (zur Berechnung des Steuernachteils siehe Endnote iv im Anhang).

Bei seiner Entscheidung in Sachen höherer Rentenbesteuerung stützt sich das BVerfG auch auf Berechnungen des Rentenexperten Prof. Bert Rürup, nach denen "mindestens 70 v.H. der Beiträge zur Rentenversicherung aus un versteuertem Einkommen geleistet werden. Ohne eine Übergangsregelung und ohne Systemwechsel könnten bereits jetzt die Sozialversicherungsrenten ohne die Gefahr einer Doppelbesteuerung der ursprünglich geleisteten Beitragszahlungen in Höhe von 65 v.H. teilbesteuert werden."⁸ Es soll auf diese Weise gezeigt werden, dass die Pflichtversicherten nur 35 v.H. ihrer Beiträge aus bereits versteuerten Mitteln aufbringen und daher ein Ertragsanteil von 65 v.H. durchaus seine Berechtigung hätte. Die Zahlen kommen dadurch zustande, dass aus Sicht des Sachverständigen dem pflichtversicherten Arbeitnehmer über die sogenannte Vorsorgepauschale (VSP) auch ein Teil seiner Aufwendungen für die Rentenversicherung steuerlich rückerstattet wurde. Macht etwa die Rentenversicherung einen Anteil von 48 Prozent an den Vorsorgeaufwendungen aus, so werden auch 48 Prozent der VSP als Rückerstattung der Rentenversicherungsbeiträge angesehen.

Diese Methode ist aus mehreren Gründen sachlich nicht gerechtfertigt:

- Der entsprechende Paragraph der Einkommensteuergesetzgebung (§ 10c EStG) differenziert nicht nach einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, sondern dient der pauschalen Abdeckung von bestimmten Sonderausgaben.
- Das BVerfG stellt in seinem Urteil fest: „Jedoch bietet der zwangsweise gestiftete Zusammenhang von Beitragsleistung und Erwerb der Rentenanwartschaft einen einleuchtenden und einkommensteuersystematisch vertretbaren Grund dafür, die Rentenzahlung insoweit als aus dem eigenen Vermögen des Steuerpflichtigen herrührenden Kapitalfluss zu werten“ (Absatz 222). Daraus darf geschlossen werden, dass die Beiträge zur Rentenversicherung als vollständig aus steuerpflichtigem Einkommen erbracht angesehen werden können. Dafür spricht auch die Tatsache, dass die VSP seit vielen Jahren schon bei Löhnen unterhalb des Durchschnittslohns bereits durch die Aufwendungen zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist (Einzelheiten siehe Endnote V im Anhang).
- Obwohl auch Beamte eine VSP geltend machen können, wird diese steuerliche Abzugsmöglichkeit nur bei Rentnern rückwirkend ins Kalkül gezogen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 3 des Grundgesetzes.

Man kann hier von einer nachholenden Besteuerung sprechen, bei der eine frühere Steuerminde rung nachholend der Steuer unterworfen wird. Fachleute haben darauf hingewiesen, dass im Falle anderer steuerlicher Vergünstigungen (z. B. Wohnbau- oder Sparförderung) diese nicht nachholend besteuert werden.⁹

Eine steuerliche Ungleichbehandlung liegt auch bei den den Pflichtversicherten und Beamten eingeräumten Beträgen für die Vorsorgepauschale vor. Bei der Festsetzung der Höhe der VSP für Beamte, so das BVerfG, wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beamte auf Grund seiner Versicherungsfreiheit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in aller Regel geringere Vorsorgeaufwendungen zu tragen hat als ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.¹⁰ Für einen sachgerechten Vergleich der VSP von Beamten und Pflichtversicherten muss man die VSP der Pflichtversicherten anteilig um die Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung reduzieren und nur die verbleibende VSP mit der von Beamten vergleichen. Dies ist die Anwendung der vom BVerfG akzeptierten Berechnungsmethodik. Es zeigt sich, dass der den Pflichtversicherten zur Verfügung stehende Betrag zur steuerlichen Abgeltung ihrer Kranken-, Pflege-, - Lebensversicherung usw. niedriger ist als bei einem Beamten (Einzelheiten siehe Endnote VI im Anhang). Diese Art der steuerlichen Schlechterstellung der Pflichtversicherten bzw. Rentner auf Grund der VSP ist auch nicht im Alterseinkünftegesetz berücksichtigt.

1.2 Nichtbeteiligung der Beamten an der Finanzierung von versicherungsfremden Leistungen

Ebenfalls keine Berücksichtigung fanden die sogenannten versicherungsfremden Leistungen in der Rentenversicherung, obwohl diese zu deutlichen finanziellen Benachteiligungen für die Pflichtversicherten führen: Nach einer Untersuchung des VDR im Jahre 1995 machten die versicherungsfremden Leistungen, die ihrer Natur nach von der Allgemeinheit getragen, d. h. aus Steuermitteln gedeckt werden müssten, 102 Mrd. DM aus. Der Bundeszuschuss betrug dagegen nur 59 Milliarden DM.¹¹ Das heißt, der Bundeszuschuss deckte in diesem Jahr nur ca. 60 Prozent der versicherungsfremden Leistungen ab. Der Rest wurde durch Beiträge der Versicherten finanziert. In neuerer Zeit hat Prof. Bert Rürup, Rentenexperte und Vorsitzender des Sachverständigenrats, zu den versicherungsfremden Leistungen Stellung genommen: "Eine versicherungsfremde Leistung macht aus einem Sozialversicherungsbeitrag eine Steuer."¹²

Zusätzliche gravierende Nachteile entstehen durch jene Zahlungen, die die westdeutschen Rentenkassen an die Rentenkassen in den neuen Bundesländern überweisen, die sogenannten Transferleistungen. Von 1992 bis 2003 einschließlich betrugen diese über 100 Milliarden Euro.¹³ Den Pflichtversicherten in den alten Bundesländern wurde nämlich die zusätzliche Finanzierung von vier Millionen Renten in den neuen Bundesländern aufgebürdet. Auch hier wurden statt Steuern die Beiträge der Pflichtversicherten für Aufgaben der Allgemeinheit verwendet. Es handelt sich also um eine weitere einseitige Benachteiligung der Pflichtversicherten.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von eingezahlten Beiträgen durch den Gesetzgeber muss noch auf einen weiteren Sachverhalt hingewiesen werden: Die pflichtversicherten Arbeitnehmer haben vor beiden Weltkriegen beträchtliche Mittel im damals noch existierenden Kapitaldeckungsverfahren angespart. Diese Vermögen sind vom Gesetzgeber in Anleihen umgewandelt, ausgegeben und niemals rückerstattet worden. Die Enteignungen der Rentenversicherten haben in großem Stil stattgefunden. 1917 wurde ein historischer Höchststand bei der Rücklage der Rentenversicherung mit rund zehn Jahresausgaben erreicht, die nahezu ausschließlich in Kriegsanleihen angelegt wurden. Ein ähnlicher Höchststand war 1939 mit rund sieben Jahresausgaben erreicht.¹⁴ Es handelt sich hier also um ein gewaltiges Vermögen, dessen Rückzahlung sich sehr wahrscheinlich über einen so langen Zeitraum erstreckt haben würde, dass die steuerliche Belastung noch heute spürbar wäre. Auch dieser Benachteiligung der Pflichtversicherten trägt das Alterseinkünftegesetz keine Rechnung.

2. Zur Umsetzung des BVerfG-Urteils durch den Gesetzgeber

Schließlich wurde bei der Anhebung des Ertragsanteils auf 50 Prozent der Vertrauensschutz für Bestandsrenten nicht beachtet. Das BVerfG hat bei der Frage der Änderung von altem Recht und der Schaffung neuen Rechts als wesentliches Element des Vertrauensschutzes stets die Respektierung der Planungssicherheit betont. Besonders prägnant hat das Gericht dies in seinem Beschluss zur Beamtenversorgung formuliert: „Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz gebietet nicht, den von einer bestimmten Rechtslage Begünstigten vor jeglicher Enttäuschung seiner Hoffnungen und Erwartungen betreffend der Dauerhaftigkeit der bestehenden Rechtslage zu bewahren. Andererseits darf der Bürger dem ordnungsgemäß gesetzten Recht Vertrauen entgegen bringen. Er muss in der Lage sein, auf längere Zeit zu planen und zu disponieren. Ob Vertrauensschutz zu gewähren ist, richtet sich auch danach, in wieweit die Gesetzesänderung vorhersehbar war. Für die Frage, ob ein Betroffener mit einer Änderung der Rechtslage rechnen musste, kommt es nicht auf seine subjektive Vorstellung und individuelle Situation, sondern darauf an, ob die bisherige Regelung bei objektiver Betrachtung geeignet war, ein Vertrauen der Betroffenen auf ihren Fortbestand zu begründen.“¹⁵ Für einen volkswirtschaftlich nicht geschulten Bürger fiel diese Betrachtung aufgrund eindeutiger und wiederholter Regierungsaussagen positiv aus (zuletzt Bundesminister Blüm). Da der Bürger bei der Planung seiner Altersversorgung in der Lage sein muss, auf lange Zeit zu planen und zu disponieren, ist die festgelegte Übergangsregelung im Alterseinkünftegesetz deshalb unzureichend.

Das Alterseinkünftegesetz lässt die besondere Schutzbedürftigkeit von Altersvorsorge unberücksichtigt. Jedes System, das auf jahrzehntelanges Vertrauen angelegt ist, muss ein ebenso weit reichendes Maß an Vertrauen im Falle seiner Änderung gewährleisten. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Vertrauensschutz unabdingbar. Der Gesetzgeber muss durch eine angemess-

sene und zumutbare Überleitungsregelung individuelle Rechtspositionen umgestalten und wohlverworbene Rechte sichern - so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.07.1981.

- ¹ 2 BvL 17/99, Absatz 112
- ² Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Rentenversicherung in Zahlen 1997, S.44
- ³ Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, R 6.1, 2005, S. 91
- ⁴ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Rentenversicherung in Zahlen 2000, S.44
- ⁵ Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. (Hg.), H. Mayer, H. Morgenbrod, Eine Informationsschrift zur Besteuerung von Renten und Pensionen, München 2002, S. 15ff.
- ⁶ 2 BvL 17/99, Absätze 111 und 114
- ⁷ 2 BvL 17/99, Absatz 108
- ⁸ 2 BvL 17/99, Absatz 169
- ⁹ W. Schmähl, Steuerliche Behandlung von Altersvorsorge und Alterseinkünften – weit mehr als nur eine Frage der Systematik, Anmerkungen zu den konzeptionellen Grundlagen des Urteils des BVerfG vom März 2002 und den Folgerungen daraus in C. Zahn, J. Kerschbaum (Hg.), ver.di, Bereich Sozialpolitik/Gesundheitspolitik, Ressort 12, Dokumentation Fachtagung: Besteuerung von Alterseinkünften, 14. April, Berlin 2003, S. 95 ff.
- ¹⁰ 2 BvL 17/99, Absatz 146
- ¹¹ Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.), Fakten und Argumente, Heft 5, Versicherungsfremde Leistungen – sachgerecht finanzieren, 1997, S. 10
- ¹² U. Sosalla, Milliardenschwere Fremdleistungen belasten Sozialsysteme, Financial Times Deutschland vom 10.11.2005
- ¹³ Focus 18.10.2004, S. 11
- ¹⁴ J. van Almsick, Die Renten sind sicher, Bundesarbeitsblatt 1/1987, S. 13, Fußnote 4; ähnlich A. Diller, Drohende Enteignung der RM-Rücklagen statt ihrer Aufwertung?, Die Angestelltenversicherung, Heft 1, Januar 1956, S. 1. bzw. A. Wendt, Die Rentenversicherung und die Milliarden, Die Angestelltenversicherung, Heft 4, 1965, S. 110.
- ¹⁵ BverfGE 76, 256, 350 zitiert in: M. Fuchs, P. Köhler, Verfassungswidrigkeit der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenzen bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit. Die Sozialgerichtsbarkeit, Heft 12, Dezember 2002, S. 7

Anhang

ⁱ In der genannten Untersuchung werden u. a. die Renten und Pensionen eines Pflichtversicherten und eines Beamten verglichen, die beide mit 65 Jahren in den Ruhestand treten. Beide sind verheiratet; sie haben keine Kinder. Für den Beschäftigten der Privatwirtschaft soll gelten, dass er 45 Jahre berufstätig war. Er ist freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sämtliche Besoldungsgruppen werden in ihren Endstufen für den Vergleich herangezogen; Zulagen werden außer Acht gelassen. Außer Rente und Pension existieren keine weiteren Einkünfte. Die jeweiligen Ehefrauen waren in ihrem Leben nicht berufstätig und beziehen kein eigenes Altersruhegeld. Keine Person gehört einer Religionsgemeinschaft an. Bezugsjahr ist das Jahr 2000.

ⁱⁱ In Absatz 108 des Urteilstextes heißt es: „Der Ansatz weiterer Einkünfte stellt hierbei keine hypothetische Annahme dar. Eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für das Jahr 1993 ergab, dass die Einnahmen der Rentnerhaushalte aus Vermögen 17 oder 20 v.H. (für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt) des Haushaltseinkommens ausmachten (Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik Band 2, 1997, S. 120 <122>).“

Das BVerfG weist in seinem entscheidenden Zahlenwerk (2 BvL 17/99, Absatz 114) nicht das Bruttoeinkommen der Rentner explizit aus. Dieses lässt sich aber aus der Rente und den weiteren Einkünften berechnen. Bei ledigen Rentnern beträgt das Jahresbruttoeinkommen nach den Zahlen des BVerfG 22.417 DM + 10.000 DM, also 32.417 DM. Die weiteren Einkünfte von 10.000 DM entsprechen 31 Prozent des Bruttoeinkommens und nicht wie nach dem Statistischen Bundesamt 17 Prozent. Ähnlich liegt der Fall bei verheirateten Rentnern. Bei ihnen beträgt das Bruttoeinkommen nach den Zahlen des BVerfG 36.835 DM + 20.000 DM, also 56.835 DM. Die weiteren

Einkünfte von 20.000 DM entsprechen 35 Prozent des Bruttoeinkommens und nicht wie nach dem Statistischen Bundesamt 20 Prozent.

Direkt im Anschluss an den vom BVerfG zitierten Text findet sich in der Schrift des Statistischen Bundesamtes auf S. 122: „Diese [also die Einnahmen aus Vermögen] beliefen sich im Einpersonenerntnerhaushalt auf durchschnittlich 417 DM je Monat. Beim Zweipersonenerntnerhaushalt waren die Einnahmen aus Vermögen mit 828 DM fast doppelt so hoch wie beim Einpersonenerntnerhaushalt.“ Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes betragen die Einnahmen aus Vermögen also rd. 5.000 DM (5.004 DM) bzw. ca. 10.000 DM (9.936 DM) im Jahr.

Einen Teil dieser Einnahmen bildet der sogenannte Eigentümermietwert. Dieser wird bei Haushalten mit selbst genutztem Wohneigentum vom Statistischen Bundesamt dem Bruttoeinkommen zugerechnet. Er betrug 2.196 DM bzw. 4.608 DM (Ein- bzw. Zweipersonenerntnerhaushalt). Dieser fiktive Wert wird aber nicht zur Besteuerung herangezogen. Mithin beliefen sich für einen Rentnerhaushalt die zu versteuernden Einnahmen aus Vermögen nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes auf 2.808 DM bzw. 5.328 DM – und keineswegs auf die vom BVerfG angenommenen 10.000 bzw. 20.000 DM.

ⁱⁱⁱ Dass die Annahmen des BVerfG über weitere Einkünfte nicht realistisch sein können, lässt sich auch an Folgendem zeigen: Ein lediger Durchschnittsverdiener, der zwischen 1969 und 2004 seine Erwerbsphase hatte, müsste für ein Vermögen von 500.000 DM, das bei einem Zinssatz von zwei Prozent Zinsen in der vom BVerfG angenommenen Höhe von 10.000 DM pro Jahr abwirft, im Mittel jährlich ca. ein Fünftel seines Bruttolohns bzw. knapp ein Drittel seines Nettolohns als Sparleistung aufbringen. Wegen des starken Anstiegs der Aufwendungen für die Sozialversicherung läge die Sparleistung in den letzten Jahren bei etwa 40 Prozent des Nettolohns. Bei diesem Modell wurden für die Zinsen in der Erwerbsphase die Werte des sogenannten Garantiezins von Lebensversicherungen unterstellt. Die Berechnung der Steuer folgt der Vorgehensweise im Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, Berlin, den 11. März 2003, S. 58.

^{iv} Angenommen, ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder hätte im Jahr 2004 einen Jahresbruttolohn von 29.428 Euro (Durchschnittslohn) bezogen. Auf diesen hätte er Steuern in Höhe von 4.819 Euro entrichten müssen. Wäre sein Rentenversicherungsbeitrag von 2.869 Euro hingegen direkt an die Rentenversicherung gezahlt worden, hätte er Steuern auf den um diesen Betrag verminderten Lohn in Höhe von 26.559 Euro zu entrichten gehabt. Die Höhe dieser Steuer beträgt nur 3.942 Euro. Dem Arbeitnehmer ist also ein Steuernachteil von 877 Euro entstanden. Andererseits muss ein Beamter, ebenfalls ledig und kinderlos, mit einem Bruttoeinkommen von 26.559 Euro Steuern in Höhe von 4.202 Euro entrichten. Das sind 260 Euro mehr als der Arbeitnehmer bei gleichem Lohn zu entrichten hat. Dennoch liegt dieser Betrag deutlich unter dem Steuernachteil des Arbeitnehmers von 877 Euro. Letzterer hat also einen realen Steuernachteil von 877 Euro minus 260 Euro, d. h. 617 Euro. Bei einem Rentenversicherungspflichtigen, der in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung verdient hat, ist dieser Betrag deutlich höher: 2.449,71 Euro. Dies stellt eine steuerliche Benachteiligung der Rentenversicherungspflichtigen gegenüber den Beamten dar.

^v In der nachfolgenden Tabelle sind für drei verschiedene Löhne die Vorsorgeaufwendungen getrennt nach den beiden Blöcken Rentenversicherung und restliche Sozialversicherungen (Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) für das Jahr 2001 aufgeführt.

Lohn [DM]	SV-Beitrag [DM]	RV-Beitrag [DM]	Beitrag für KV, AIV und PV [DM]	VSP [DM]
31.000	6.324	2.960,50	3.363,50	4.914
55.216	11.264	5.273,13	5.990,87	3.888
104.400	19.314	9.970,20	9.343,80	3.888

Abkürzungen:

AIV: Arbeitslosenversicherung, KV: Krankenversicherung,
PV: Pflegeversicherung, RV: Rentenversicherung, SV: Sozialversicherung,
VSP: Vorsorgepauschale

Tabelle zu Vorsorgeaufwendungen nach einzelnen Blöcken der Sozialversicherung

Es zeigt sich, dass im Jahr 2001 – aber auch schon viele Jahre vorher - bereits bei Löhnen unterhalb des Durchschnittslohns die VSP schon durch die Aufwendungen zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ausgeschöpft ist.

^{vi} Für einen Vergleich der Vorsorgepauschale (VSP) von Beamten und Pflichtversicherten muss man die VSP der Pflichtversicherten anteilig um die Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung reduzieren und nur die verbleibende VSP mit der von Beamten vergleichen.

Im Jahr 1983 entrichtete ein pflichtversicherter Arbeitnehmer mit einem Lohn in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (60.000 DM) insgesamt 9.485 DM aus Eigenmitteln an die Sozialversicherung. Seine Beiträge zur Rentenversicherung lagen bei 5.450 DM, die zur Arbeitslosenversicherung bei 1.380 DM. Insgesamt machten diese beiden Beiträge in der Gesamthöhe von 6.830 DM rd. 72 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge aus.

Nach der vom BVerfG akzeptierten Berechnungsmethodik entfallen also 72 Prozent der 1983 gültigen VSP in Höhe von 3.510 DM, d. h. 2.527 DM, auf die beiden Versicherungen. Damit verbleiben von den ursprünglich 3.510 DM der VSP nur noch 983 DM für die steuerliche Absetzung der anderen Vorsorgeaufwendungen wie Kranken- und Pflegeversicherung (ab dem Jahr 1995), Lebensversicherung etc. Einem Beamten mit ebenfalls 60.000 DM Jahresvergütung stand 1983 für steuerfreie Vorsorgeaufwendungen dagegen ein Betrag von 2.000 DM zur Verfügung. Die Steuerbenachteiligung des Pflichtversicherten lag also 1983 bereits bei 1.017 DM.

Im Jahr 2004 standen einem Beamten für steuerfreie Vorsorgeaufwendungen 1.065 Euro, also knapp 2.100 DM mehr zur Verfügung als einem pflichtversicherten Arbeitnehmer.

Dr. Horst Morgan
hmorganbrod@t-online.de

Dr. Wolfgang Heidrich
wolfgang.heidrich@t-online.de

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de

Bundessozialgericht – Verdoppelung des KV-Beitrags

Am 24.08.2005 hat das BSG über eine Revision zum Thema Verfassungsmäßigkeit des vollen allgemeinen Beitragsatzes aus Versorgungsbezügen, und damit einer Verdoppelung des Beitrags zum 1.1.2004, entschieden (B 12 KR 29/04 R). Dazu hat das BSG u.a. folgendes festgestellt:

Die Revision ist unbegründet; die Verdoppelung der Beiträge aus Versorgungsbezügen ist nicht verfassungswidrig, sie verstößt auch nicht gegen Art. 3 GG.

Der halbe Beitragsatz war eine systemwidrige Ausnahmeregelung, da die freiwillig Versicherten stets Beiträge nach dem vollen Beitragsatz alleine tragen müssen. Anknüpfungspunkt dafür war einzig und allein die Art des Einkommens (RN 16).

Anmerkung: Das ist falsch. Grund für die ungleiche Behandlung war, dass pflichtversicherte Rentner im Gegensatz zu freiwillig versicherten Rentnern während ihres Berufslebens überwiegend Beiträge in die solidarische KV gezahlt haben und nicht in die in jungen Jahren günstigere private KV ausgewichen sind.

Der Gesetzgeber war nicht gehalten, die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den anderen Einkunftsarten beizubehalten. Es ist vielmehr, gemessen am System des Beitragsrechts der gesetzlichen KV in Verbindung mit Art. 3 GG, geboten, Beiträge von den Mitgliedern stets nach dem vollen Beitragsatz zu erheben. (RN 19)

Anmerkung: Im GG ist die Gleichbehandlung von Menschen gefordert und nicht die

Gleichbehandlung von Einkünften.

Die Verdoppelung des Beitragsatzes dient dem Ziel, das solidarisch finanzierte KV-System zu erhalten, ohne die Lohnnebenkosten zu steigern oder Leistungen rationieren zu müssen. (RN 20)

Anmerkung: Diese Argumentation ist unredlich, weil das BSG auf die eigentliche Ursache der hohen Lohnzusatzkosten nicht eingeht, die versicherungsfremden Leistungen, deren nicht durch Bundeszuschuss finanzierter Anteil laut Sachverständigenrat inzwischen 65 Milliarden Euro ausmacht und damit allein mehr als sieben Prozentpunkte der Lohnzusatzkosten verursacht. Es kann nicht sein, dass hier ein Recht nach Kassenlage praktiziert wird.

Den Versorgungsbeziehern unter den Rentnern ist nicht isoliert eine finanzielle Belastung aufgebürdet worden. (RN 20)

Anmerkung: Das ist insofern nur die halbe Wahrheit, als alle anderen Maßnahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes alle Versicherten, einschließlich der Rentner mit Versorgungsbezügen betrifft.

Die Beitragsdeckungsquote von der Leistung in der KVdR ist von 70 % (1973) auf deutlich unter 50 % (2003) gesunken.

Anmerkung: Hier bezieht sich das BSG auf ein Merkmal der privaten KV. Sinn und Zweck eines Solidarsystems ist dagegen, alle Mitglieder vergleichbar zu belasten, das heißt in jungen Jahren Vorleistungen zu erbringen, von denen man als Rentner zehren kann. Im übrigen ist die Differenzierung willkürlich, wie das Beispiel der sog. Hartz IV – Empfänger zeigt, die der Gesetzgeber bei geringen Beiträgen und überdurchschnittlichen Leistungsansprüchen in die gesetzliche RV abgeschoben hat. Außerdem haben die heutigen Rentner, wie das BSG selbst ausgeführt hat, als Arbeitnehmer bis 1983 die KV für Rentner in vollem Umfang und auch danach noch zum großen Teil solidarisch mitgetragen.

Bei Rentnern macht die betriebliche Altersversorgung durchschnittlich nur 23 vH der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus und das durchschnittliche Alterseinkommen derjenigen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Rente der betrieblichen Altersversorgung bezogen, lag im Jahr 2001 mit 2.761 DM mehr als doppelt so hoch wie das derjenigen mit nur einer gesetzli-

chen Rente, die durchschnittlich 1.260 DM betrug. (RN 22)

Anmerkung: Unabhängig davon, dass die Zahlen widersprüchlich sind, ist festzustellen, dass in dem Wert von 1.260 DM neben Altersrenten auch Erwerbsminderungsrenten sowie Witwen- und Waisenrenten enthalten sind, während der Betrag von 2.761 DM im wesentlichen Bezieher von Altersrenten betrifft, einschließlich ehemaliger Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die zusätzlich zu ihrer Rente mit ihrer Zusatzversorgung wie Beamte eine Gesamtversorgung beziehen, die sich im Gegensatz zur Rente am letzten Einkommen orientiert.

Der Senat sieht auch im Verhältnis zu den freiwillig versicherten Rentenbeziehern, denen die Krankenkasse in ihrer Satzung, soweit sie keinen Anspruch auf Krankengeld haben, den ermäßigten Beitragssatz sowohl auf die Rente als auch auf Versorgungsbezüge einräumt, keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. (RN 29)

Anmerkung: Diese Feststellung steht im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 25.08.2004 (B 12 KR 22/02 R). Im übrigen ist der ermäßigte Beitragssatz ein Anspruch aus dem Gesetz (SGB V § 243).

Der Senat sieht schließlich auch keinen Verstoß gegen Art 3 Abs. 1 GG, soweit nach § 248 Satz 2 SGB V für Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, d.h. Renten und Landabgabenrenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, weiterhin nur der halbe allgemeine Beitragssatz gilt. Hier ist zu berücksichtigen, dass sowohl diese Renten als auch die landwirtschaftlichen Kranken-

kassen, der die Landwirte als Empfänger dieser Renten regelmäßig angehören werden, durch Zuschüsse des Bundes mitfinanziert werden. (RN 30)

Anmerkung: Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn man gleichzeitig berücksichtigt, dass der Gesetzgeber der gesetzlichen KV umfangreiche sogenannte versicherungsfremde Leistungen übertragen hat, ohne diese durch entsprechende Bundeszuschüsse auszugleichen.

Der Senat vermag nicht zu erkennen, weshalb die Beitragserhebung bei den versicherungspflichtigen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen zu einer Verletzung des Art 14 Abs. 1 GG führen könnte, wenn sie bei den freiwilligen Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen gemessen am Maßstab des Art 14 GG zulässig ist. (RN 31)

Anmerkung: Wie schon weiter oben erwähnt, haben die Mitglieder der KVdR im Gegensatz zu den freiwillig versicherten Rentnern während ihres Berufslebens überwiegend oder voll die solidarische gesetzliche KV mitgetragen und damit im Alter einen höherwertigen Anspruch auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft.

Insgesamt ist es schon bemerkenswert, wie viele verschiedene Facetten des Begriffs Solidarität das BSG hier ausbreitet. Es ist zu bedauern, dass den Mitgliedern des Senats nicht die Möglichkeit gegeben ist, diese Solidarität persönlich zu leben und damit sicher auch besser nachvollziehen zu können.

Otto W. Teufel
ottow.teufel@t-online.de